

Reglement des Programmbetreibers SÜGB

für die unabhängige Verifizierung von Umweltproduktedeklarationen (EPD) nach EN 15804 auf der Basis von EN ISO 14025

Die unabhängige Verifizierung von Umweltproduktedeklarationen (EPD) wird auf der Grundlage der gültigen Bauproduktgesetzgebung und den Produkte- und Nachhaltigkeitsnormen sowie den geltenden Produktkategorieregeln des Programmbetreibers SÜGB für die Hersteller/Kunden wie folgt geregelt:

1. Grundsätze

- 1.1 Der SÜGB gewährleistet, dass alle Hersteller gleichbehandelt werden.
- 1.2 Eine mit dem SÜGB-Antragsformular beantragte Verifizierung einer EPD seitens des Herstellers/Kunden wird für den SÜGB zum rechtsverbindlichen Auftrag, wenn der Hersteller/Kunde nach Erhalt der SÜGB-Offerte dem Programmbetreiber SÜGB die erforderlichen Unterlagen zur Verifizierung der EPD einreicht.
- 1.3 Die Erstellung der EPD erfolgt durch den Hersteller nach den geltenden technischen Spezifikationen der EN 15804 sowie den für das Produkt geltenden PKR des Programmbetreibers SÜGB.
- 1.4 Die unabhängige Verifizierung der vom Hersteller/Kunden eingereichten EPD erfolgt durch die Organe des Programmbetreibers SÜGB. Die Verifizierung umfasst die eingereichte EPD sowie den zugehörigen Hintergrundbericht und die massgebende Ökobilanz.
- 1.5 Der Vorsitzende des PKR-Gremiums entscheidet über die Verifizierung einer Typ-III-EPD abschliessend. Dieser Entscheid basiert auf einem Antrag des Programmbetreibers SÜGB. Dieser stützt sich wiederum auf den Verifizierungsbericht des unabhängigen Verifizierers und ein positives Ergebnis der Überprüfung der formalen Richtig- und Vollständigkeit des Verifizierungsberichts durch den Programmbetreiber SÜGB.
- 1.6 Der SÜGB verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen über den Hersteller und dessen Produkt vertraulich zu behandeln und sie nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden.
- 1.7 Eine Haftung des Programmbetreibers SÜGB gegenüber dem Hersteller/Kunden oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 1.8 Der Programmbetreiber SÜGB behält sich das Recht vor, erteilte Verifizierungen auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Es wird dabei der Name und das Domizil des EPD-Inhabers sowie die eindeutige Identifikation der verifizierten EPD veröffentlicht. Gelöschte bzw. entzogene Verifizierungen sind aus der Veröffentlichung nicht ersichtlich.
- 1.9 Müssen Verifizierungsprogramme z. B. infolge neuer gesetzlicher Grundlagen, revidierter bzw. neu in Kraft getretener Normen und PKR angepasst werden, informiert

der Programmbetreiber SÜGB rechtzeitig die betroffenen Hersteller/Kunden in geeigneter Weise.

- 1.10 Der Hersteller verpflichtet sich, Änderungen von Parametern und Kenngrößen, die in einer verifizierten EPD festgehalten sind, ab $\pm 10\%$ dem Programmbetreiber SÜGB umgehend zu melden. Der Programmbetreiber SÜGB behält sich das Recht vor, abschliessend zu entscheiden, ob eine solche Veränderung eine Aktualisierung der verifizierten EPD erfordert.
- 1.11 Nach EN 15804, Ziff. 9 ist eine verifizierte EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig, sofern nicht Änderungen nach Ziff. 1.10 dieses Dokuments eingetreten sind. Wenn aber auch nach 5 Jahren keine entsprechenden Änderungen vorliegen, ist es auch nach Ablauf dieser Frist nicht zwingend, dass eine EPD neu berechnet werden muss. Hingegen ist nach längstens 10 Jahren eine Neuerstellung der EPD notwendig.
- 1.12 Der Hersteller verpflichtet sich, die verifizierten Parameter und Kenngrößen stets zu erfüllen, selbst dann, wenn ihm nachträgliche Änderungen von Normanforderungen und PKR vom Programmbetreiber SÜGB mitgeteilt werden.
- 1.13 Der Hersteller verpflichtet sich, alle notwendigen Angaben in transparenter und überprüfbarer Form zu liefern, um eine reibungslose Verifizierung durch die Organe des Programmbetreibers SÜGB zu ermöglichen.
- 1.14 Der Hersteller verpflichtet sich, im Rahmen der Verifizierung von EPD übergeordnete Beobachter (z. B. Vertreter der SAS oder anderer europäischer Organisationen) zuzulassen.
- 1.15 Der Hersteller verpflichtet sich, Verifizierungen von EPD nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die den Programmbetreiber SÜGB in Misskredit bringen könnten. Insbesondere verzichtet er auf Äusserungen über die Verifizierung, die vom SÜGB als irreführend oder unberechtigt betrachtet werden könnten.
- 1.16 Der Hersteller verpflichtet sich, im Bedarfsfall Dritten nur vollständige Kopien der Verifizierungsdokumente des Programmbetreibers SÜGB zu übergeben, die in ihrer Gesamtheit das Verifizierungsprogramm vollständig widerspiegeln müssen.
- 1.17 Der Hersteller verpflichtet sich, die Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren und diese auf Anfrage des Programmbetreibers SÜGB zur Verfügung zu stellen, die ihm bez. der Verifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Zudem ergreift er geeignete Massnahmen, um die Verifizierungsanforderungen möglichst umgehend wieder zu gewährleisten und dokumentiert diese.
- 1.18 Mit dem für eine Verifizierung erteilten Auftrag vereinbart der Hersteller mit dem Programmbetreiber SÜGB eine fortdauernde Geschäftsbeziehung. Die Vereinbarung kann gegenseitig schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden.
- 1.19 Der Programmbetreiber SÜGB stellt dem Hersteller/Kunden eine allgemeine Anleitung für die Erstellung einer EPD mit entsprechenden Formatvorgaben zur Verfügung.
- 1.20 Die massgebenden Normen lassen einen Interpretationsspielraum zu. Um für die Verifizierungen für alle Beteiligten eindeutige Bewertungskriterien zu schaffen, sind die Programmbetreiber normativ verpflichtet, mit Hilfe des Produktgruppenforums unter dem Vorsitz eines Mitglieds des PKR-Gremiums für definierte Produktgruppen Produktkategorieregeln zu entwickeln.

2 Ablauf einer Verifizierung einer EPD

- 2.1 Nach Auftragsannahme des Programmbetreibers SÜGB kann der Hersteller/Kunde seine EPD-Unterlagen für die Verifizierung einreichen.
- 2.1 Der Programmbetreiber SÜGB leitet die erhaltenen Unterlagen an das PKR-Gremium weiter. Dieses schlägt dem Programmbetreiber SÜGB einen Verifizierer vor. Der SÜGB unterbreitet diesen Vorschlag dem Hersteller/Kunden zur Genehmigung. Dabei hat der Hersteller/Kunde max. zweimal das Recht für die gleiche Verifizierung den personellen Vorschlag abzulehnen, sofern er jeweils die Rekursfrist von 10 Tagen einhält.
- 2.2 Ist der vorgeschlagene Verifizierer genehmigt, wird der Verifizierer beauftragt, die eingereichten EPD-Unterlagen zu überprüfen. Dabei erstellt er einen Bericht unter Einhaltung der Regeln der Vertraulichkeit und leitet diesen an den Programmbetreiber SÜGB weiter.
- 2.3 Der Programmbetreiber SÜGB überprüft den erhaltenen Verifizierungsbericht auf seine formale Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorhandenen Unterlagen. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weist er den Verifizierungsbericht bei gleichzeitiger Nennung der Mängel an den Antragsteller mit der Bitte zurück, diese zu beheben.
- 2.4 Sind die vorliegenden EPD-Unterlagen samt Verifizierungsbericht regelkonform und vollständig, beantragt der Programmbetreiber SÜGB beim Vorsitzenden des PKR-Gremiums die Verifizierung. Diese wird vom Vorsitzenden des PKR-Gremiums an ein Mitglied des PKR-Gremiums delegiert, das in keiner Weise in die zu beurteilende EPD bis anhin involviert war.
- 2.5 Ist die EPD genehmigt, wird der EPD-Antragsteller vom Programmbetreiber SÜGB entsprechend informiert und die genehmigte EPD innerhalb einer Kalenderwoche auf der Homepage des SÜGB bekanntgegeben.
- 2.6 Inhaber einer verifizierten EPD sind verpflichtet, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der EPD (Laufzeit 5 Jahre) im Bedarfsfall einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

3 Übertragung einer EPD auf Nachfolgefirmen

- 3.1 Bei Inhaberwechseln, Fusionen, Vermögensübertragungen oder Umwandlungen von Unternehmen kann der Programmbetreiber eine von ihm erteilte EPD-Verifizierung ohne eine neue Bewertung auf den neuen Inhaber ausstellen, sofern die ursprünglichen technischen Rahmenbedingungen weiterhin gültig sind.

4 Rechtsbehelfe

- 4.1 Gegen den Entscheid einer Verifizierung kann der Hersteller/Kunde rekurrieren. Wenn er davon Gebrauch machen will, muss er innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung des Verifizierungsergebnisses eine entsprechende schriftliche Einsprache bei der Geschäftsstelle des SÜGB deponieren und deren Erhalt ist seitens des SÜGB schriftlich zu bestätigen. Die Einsprache hat eine aufschiebende Wirkung. Über den Antrag entscheidet die technische Kontrollstelle (TK) des SÜGB. Beschlüsse und Auflagen werden dem Hersteller/Kunden mit der Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

Im Falle von Rekursen sind auf Verlangen der TK von der Geschäftsstelle des SÜGB alle für den Entscheid massgebenden Dokumente zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Eingegangene Beschwerden gegen Entscheide der Verifizierer oder der Leitung der Programmbetreiber sowie seitens des SÜGB ergriffene Massnahmen und die damit verknüpfte Korrespondenz werden in geeigneter Weise dokumentiert und während der gesetzlich vorgegebenen Fristen ordnungsgemäss und kundenbezogen aufbewahrt.
- 4.3 Beschwerderecht der Mitarbeiter des SÜGB Programmbetreibers: Sinngemäss gelten die Ziffern 4.1 und 4.2 auch für die Arbeitsvertragsverhältnisse der SÜGB-Mitarbeiter, wenn bei Differenzen mit der Geschäftsleitung des SÜGB keine Einigung erzielt werden kann. Dabei sind allerdings keine vorgegebenen Fristen einzuhalten.

5 Kosten

- 5.1 Die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen werden dem Hersteller/Kunden gemäss den gültigen Tariflisten verrechnet.
- 5.2 Bei überfälliger Bezahlung der Rechnung hat der Programmbetreiber das Recht, seine Dienstleistungen und insbesondere die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der Verifizierung einzustellen.

6 Schriftverkehr

- 6.1 Ohne Einwand des Herstellers/Kunden geht der SÜGB davon aus, dass der Hersteller/Kunde damit einverstanden ist, dass der gesamte Schriftverkehr, soweit möglich, sowohl zwischen Hersteller/Kunde und Geschäftsstelle SÜGB als auch zwischen der Geschäftsstelle SÜGB und den involvierten Personen des Programmbetreibers elektronisch per E-Mail (ohne Verschlüsselung) verlaufen kann.

7 Akkreditierung Programmbetreiber SÜGB

- 7.1 Der SÜGB sichert dem Hersteller/Kunden zu, jederzeit die notwendigen Anforderungen der zuständigen Behörde an einen Programmbetreiber EPD zu erfüllen. Der SÜGB verpflichtet sich, seine Akkreditierung nach erfolgter Akkreditierung aufrechtzuerhalten.

8 Rechte der zuständigen Behörde

- 8.1 Der SÜGB erteilt der zuständigen Behörde auf deren Anfrage Auskünfte über Ergebnisse von Verifizierungen und deren Genehmigung und gewährt ihnen Einsicht in die betreffenden Unterlagen.
- 8.2 Bei Auskunftspflicht informiert der SÜGB in jedem Fall vorgängig den betroffenen Hersteller/Kunden, bevor vertrauliche Informationen weitergegeben werden.

9 Geltungsbereich

Der SÜGB bietet die Plattform für die unabhängige Verifizierung von Typ-III- Umweltdeklarationen (EPD) von Bauprodukten gemäss EN ISO 14025.

Die Typ-III-EPD sind in erster Linie für den Informationsaustausch innerhalb der Bauwirtschaft (Hersteller, Planer, Ausführende) gedacht, wobei ihre Anwendung als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen der Wirtschaft und Verbrauchern gemäss EN ISO 14025 nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Umweltproduktdeklarationen beruhen auf von unabhängigen Dritten verifizierten Daten aus Ökobilanzen, Sachbilanzen oder Informationsmodulen und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, die gemeinsam die wesentlichen Umweltaspekte des Produkts abdecken sollen.